

# **Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße – real“ (Anhaltstraße 74) – 1. Änderung - der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße – real“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

Im Norden: nördliche Grenzen der Flurstücke 10/11, 13/1 und 15/9;

Im Osten: östliche Grenzen der Flurstücke 10/11, 15/9, 15/11, 15/13 und 15/15;

Im Süden: südliche Grenzen der Flurstücke 10/11, 13/1, 15/9, 15/11, 15/13 und 15/15;

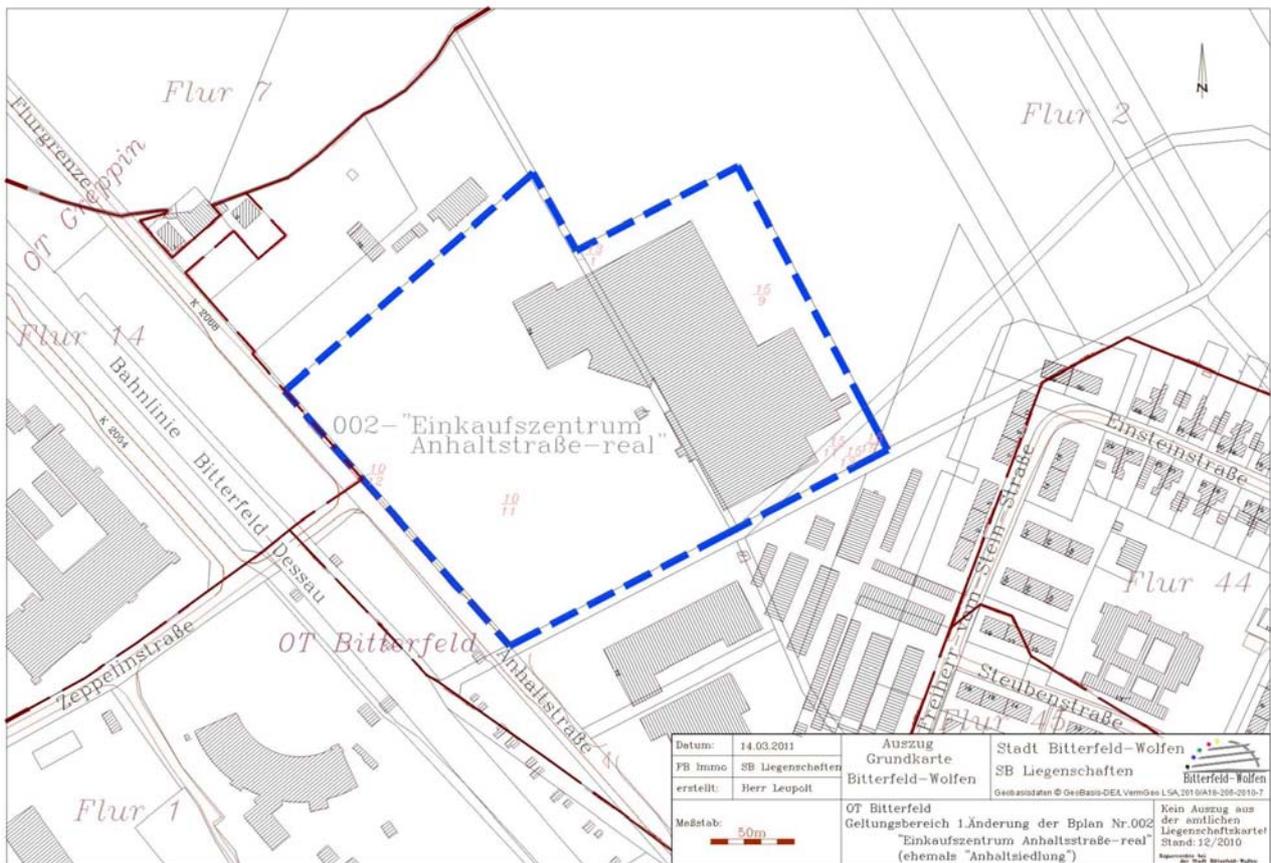
Im Westen: westliche Grenze des Flurstückes 10/11.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

#### **Flurstücksliste B-Plan Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße – real“ (OT Bitterfeld)**

<b>Flurstück</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Eigentümer</b>
1743 - 2 - 10/11	38367	privat
1743 - 2 - 13/1	895	privat
1743 - 2 - 15/9	19109	privat
1743 - 2 - 15/11	697	privat
1743 - 2 - 15/13	736	privat
1743 - 2 - 15/15	55	privat

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom



14.03.2011 maßgebend.

### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegend öffentliche Belange entgegenstehen.  
Die Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

**§ 5  
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer ist § 17 BauGB maßgebend.

Bitterfeld-Wolfen, den 25.05.2011

**Wust**  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)